



**VERBAND PRIVATER
RUNDFUNK UND
TELEMEDIEEN E.V.**

VPRT · Stromstraße 1 · 10555 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Herrn Dr. Breker
Fachleiter Rechnungslegung und Prüfung
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211- 454 10 97

Vorab per E-Mail:

eulner@idw.de

venne@idw.de

2. Dezember 2009

USBR14\Entwerber\Medienrecht\AnschrIDW_AnhoerungPruefungsstandards_Dez2009.doc

Anhörung zum Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 16 d Abs. 1 Satz 2 RStV (IDW EPS 721)

Hier: Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Breker,

auf diesem Wege möchte der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) e.V. sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsstandards bedanken. Aufgrund terminlicher Überschneidungen müssen wir uns hierbei auf eine schriftliche Stellungnahme beschränken.

Unsere Anmerkungen beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Punkte aus dem Bereich **kommerzielle Tätigkeiten**:

1) Leistungserbringung für die Rundfunkanstalt

In Randzeichen 7 wird festgestellt, „dass die Leistungen eines Beteiligungsunternehmens, das ausschließlich Leistungen für die Rundfunkanstalt erbringt, somit keine kommerziellen Tätigkeiten i.S.v. § 16 a Abs. 1 RStV darstellen“. Danach wird weiter ausgeführt: „Sofern dieses Beteiligungsunternehmen jedoch auch Leistungen für ein anderes Beteiligungsunternehmen erbringt, welches seine Leistungen auch am Markt anbietet, [...] die Marktkonformität [...] sicherzustellen [Hervorhebungen durch den Verfasser]“ ist (Rz 8). Diese Ausführungen bestimmen maßgeblich den Anwendungsbereich der Prüfung und damit auch der jeweiligen Fragenkreise.

Aus Sicht des VPRT ist diese Definition der kommerziellen Tätigkeiten zumindest missverständlich umschrieben. Zwar wählt auch der Rundfunkstaatsvertrag in § 16 a Abs. 1 Satz 2 „Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden“ – hier wird jedoch klar, dass in jedem Fall auch Leistungen für die Anstalt gegenüber Dritten erfasst sind. Dies ergibt sich klar aus der Begründung zu 16 a sowie aus Sinn und Zweck der Regelung. Aus diesem Grund sollte in Rz 7 klargestellt werden, dass die Ausführungen allenfalls auf Leistungen des Beteiligungsunternehmens gegenüber der Rundfunkanstalt, aber nicht auf Leistungen des Beteiligungsunternehmens

Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel.: 030/39 8800
Fax: 030/39 880-148
E-Mail: info@vpri.de
<http://www.vpri.de>

Präsident: Jürgen Doetz
Geschäftsführerin: Ursula K. Adelt
Stellv. Geschäftsführer: Claus Grewenig

Bankverbindung:
HypoVereinsbank AG, Bonn
BIZ: 380 200 90, Konto: 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27620/56224

mens für die Rundfunkanstalt gegenüber Dritten gelten können. Inhaltlich gelten zwischen Rundfunkanstalt und Beteiligungsunternehmen gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 6 RStV ohnehin dieselben Anforderungen der Marktkonformität (so dann auch Rz 8 unter ②).

2) Betrachtete Leistungsaustauschbeziehungen

Ein weiterer Punkt betrifft die unterschiedlichen Leistungsaustauschbeziehungen unter Rz 8 f. Dort werden insbesondere der Leistungsaustausch zwischen Beteiligungsunternehmen und fremden Dritten ① sowie der Leistungsaustausch zwischen Rundfunkanstalten und fremden Dritten ② nicht der Prüfung der Marktkonformität nach § 16 d Abs. 1 Satz 2 RStV unterstellt, sondern diese „stellen aber ggf. auch Vergleichsgrundlagen für die Prüfung der Marktkonformität der zu prüfenden Austauschbeziehungen dar“ (Rz 9). Dieser Ansatz beschränkt die Zahl der für die Wettbewerber relevanten Fälle maßgeblich und würde die Anwendung des Prüfungsstandards in der Praxis vielfach leerlaufen lassen. So könnte gerade das vom kommerziell agierenden Tochterunternehmen der Anstalt gegenüber Dritten zugrundeliegende Marktverhalten (Bsp. Kooperation der WDR Media Group mit der WAZ) nicht überprüft werden. Dies widerspricht auch der Begründung zu § 16 d RStV. Dort heißt es wörtlich:

„Damit soll gewährleistet werden, dass die Abschlussprüfung auch diejenigen Fragestellungen erfasst, die sich aufgrund der Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten gemäß § 16 a für die Rundfunkanstalt und deren Beteiligungsunternehmen ergeben. Satz 2 verpflichtet deshalb die Rundfunkanstalten, dafür zu sorgen, [...]“

[Hervorhebung durch Verfasser]

Die Begründung differenziert daher gerade nicht zwischen unterschiedlichen Fallkonstellationen von § 16 a, sondern verweist auf die Norm im Ganzen. Folglich sind über den Prüfungsstandard auch die Beziehungen gegenüber Dritten (Fallkonstellationen ① und ② in Rz 9) zu untersuchen. Einem möglicherweise verfolgten Begründungsansatz, dass bei einer Marktkonformität der Leistungsbeziehungen zwischen Anstalt und Beteiligungsunternehmen die Gefahr einer gebührenfinanzierten Quersubventionierung ausgeschlossen ist, kann nicht gefolgt werden. Beteiligungsunternehmen könnten etwa für den Fall, dass gegenüber Dritten kontinuierlich Konditionen unter Marktkonformität gewährt werden, über entsprechende Verlustvorträge gegenüber ihrer jeweiligen Rundfunkanstalt für Marktverzerrungen sorgen. So sieht Rz 12 unter Verweis auf ein „mehrstufiges Verfahren“ im Ergebnis auch zu Recht vor, dass die Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für die kommerziellen Aktivitäten der Rundfunkanstalten und ihren Beteiligungsunternehmen nachzuweisen ist. Aus diesem Grund unterstreichen wir auch ausdrücklich, dass die in Rz 8 und 9 vorgesehene Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen zwei Beteiligungsunternehmen (③) auch Gegenstand der Prüfungsstandards ist. Andernfalls wäre es ein leichtes, durch die Zwischenschaltung von weiteren Beteiligungsunternehmen die Transparenzbestimmungen zu umgehen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aus Sicht des VPRT zwei der wesentlichen Grundprämissen des Entwurfs des Prüfungsstandards anzupassen sind, da diese sonst leerzulaufen drohen. Es sind dies:

- die Aussage, dass als kommerzielle Tätigkeiten auch die eines Beteiligungsunternehmens für die Anstalt gegenüber Dritten anzusehen sind sowie
- die Erweiterung der untersuchten Leistungsbeziehungen auf die Fälle des Leistungsaustauschs zwischen Beteiligungsunternehmen oder Rundfunkanstalten gegenüber Dritten.

3) Fragenkatalog

Entsprechend der Ausführungen zu 1) und 2) sind dann auch die unter Rz 23 ff. dargestellten Fragenkreise zu erweitern.

Zu dem Fragenkatalog erlauben wir uns nachfolgende Anmerkungen:

Frage 2 a):

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn keine Verträge vorgelegt werden? Wie kann die Transparenz sichergestellt werden?

Frage 2 c):

Wie wird der Fremdvergleich durchgeführt, wenn kein Regelwerk zur Preisbildung vorliegt? Nach welchen Kriterien wird dann ermittelt? Werden Dritte z. B. durch Befragungen einbezogen?

Fragenkreis 4):

Wenn die Leistungsbeziehungen zwischen Rundfunkanstalt oder Beteiligungsunternehmen gegenüber Dritten nicht geprüft werden, wie kann dann hier geprüft werden, auf welcher Basis die Verluste entstanden sind?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Angesichts unserer terminlichen Verhinderung am 3. Dezember 2009 könnte dies etwa im Wege eines Telefonats im Nachgang erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Grewenig
Stellvertretender Geschäftsführer